

Was bei Inkrafttreten der Novelle zur Normenreihe DIN 18040 zu beachten ist

Text: Jutta Heinkelmann

Nochmals vorab: Derzeit wird, wie bereits mehrfach berichtet, die Normenreihe DIN 18040 novelliert. Hintergrund ist das Inkrafttreten der europäischen Norm DIN EN 17210 zur Barrierefreiheit. Diese muss in das deutsche Normenwerk übernommen werden.

Zum Glück ist gelungen, die DIN 18040 zumindest als sogenannten „Technical Report“ zu erhalten. Da Widerspruchsfreiheit eine Grundvoraussetzung für das Normenwerk ist, muss nun die DIN 18040 an die EN-Norm angepasst werden. Dies ist geschehen und der Entwurf wurde zur öffentlichen Diskussion ausgelegt. Es ist eine Vielzahl von Einsprüchen geäußert worden. Diese werden nun im Normenausschuss bearbeitet. In Anbetracht des hiermit verbundenen enormen Arbeitsaufwandes steht fest, dass eine Veröffentlichung der überarbeiteten Norm,

wie ursprünglich geplant, zu Beginn 2024 nicht mehr zu erreichen ist. Wahrscheinlicher ist nun eine Veröffentlichung Mitte 2024.

Entscheidend ist, welche Qualität der Barrierefreiheit Sie vertraglich schulden.

Schulden Sie lediglich **das bauordnungsrechtlich erforderliche Mindestmaß**, so ist zum einen der **Zeitpunkt der Genehmigung** ausschlaggebend. Zum anderen sind die DIN 18040-1:2010-10 und DIN 18040-2:2011-09 als **Technische Baubestimmung** eingeführt. Die Daten bestimmen die heranzuziehende Fassung. Bis zu einer Änderung der Bayerischen Technischen Baubestimmungen (BayTB) wird sich deshalb erst mal nichts ändern, unabhängig davon, welche die aktuelle Fassung der Norm ist. Nach Aussage des Bauministeriums steht eine zeitnahe Anpassung der BayTB auch nicht in Aussicht.



Schulden Sie jedoch eine **vollumfängliche Barrierefreiheit auf Grundlage der DIN 18040**, so zählt der **Zeitpunkt der Bauabnahme**. Hier ist dann ggf. die neue Fassung heranzuziehen. Um dies zu vermeiden, ist dringend zu empfehlen, **mit der Bauherrschaft die Fassung der heranzuziehenden Norm explizit zu vereinbaren**, also z. B. Barrierefreiheit auf Grundlage der DIN 18040-1:2010-10.

Werden **Fördergelder** für Ihr Bauvorhaben in Anspruch genommen, in deren Richtlinien die DIN 18040 vorgeschrieben ist, so muss unbedingt mit dem Fördergeldgeber Kontakt hierzu aufgenommen werden. Zum Beispiel ist in den Wohnraumförderungsbestimmungen 2023 die DIN 18040-2 „Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen – Teil 2: Wohnungen“ als Planungsgrundlage genannt, jedoch ohne Datum. □